SKI- UND TENNISKLUB GARCHING BEI MÜNCHEN E.V.

Art. 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Ski- und Tennisklub Garching b. München e.V." und hat seinen Sitz in 85748 Garching b. München. Er ist im Vereinsregister eingetragen und gehört dem Bayer. Landessportverband an. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck

- Der Verein bezweckt die Pflege des Ski- und Tennissports, die sportliche Fairness und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
- Der Verein f\u00f6rdert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
- c. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- 2. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
 - a. Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen;
 - b. Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes:
 - c. Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - d. Aktive Förderung des Jugendsportes;
 - e. Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.
 - f. Pflege und Wartung der verfügbaren Sportanlagen und Geräte;
 - g. Durchführung von Versammlungen und Vorträgen.

Art. 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein hat
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
 - c. außerordentliche Mitglieder (passiv)
 - d. Ehren- und Ehrenvorstandsmitglieder
- 2. Ordentliche Mitglieder sind solche, die in mindestens einer Abteilung sportlich tätig sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 3. Jugendliche Mitglieder (aktive und passive) sind solche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind nicht stimmberechtigt und haben kein passives Wahlrecht
- 4. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die in keiner der Abteilungen sportlich tätig sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 5. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben beratende und beschließende Stimme in Belangen des Vereins und der Abteilungen, denen sie angehören. Sie haben passives Wahlrecht.
- 6. Ehrenvorstands- und Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mehrheit aller bei der Wahl anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder gewählt. Sie sind von Beitragszahlungen befreit. Ehrenvorstandsmitglieder können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und haben darin beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht.
- 7. Die Zahl der aktiven Mitglieder (ordentliche und jugendliche) ist Grundlage der Planung des Vorstandes im Rahmen der gegebenen Sport- und Spielmöglichkeiten.
- 8. Die Mitgliedschaft im Verein können alle Personen schriftlich beantragen. Der Aufnahmeantrag wird im Abteilungsausschuss und Vorstand nur behandelt, wenn gleichzeitig eine
 Einzugsermächtigung für den Vereinsbeitrag sowie für die Arbeits- und Sonderumlagen
 erteilt wird. Minderjährige Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des
 Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
- 9. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand nach Vorschlag des zuständigen Abteilungsausschusses. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. Anschriftenänderungen
 - b. Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
- 4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist. Bei Beitragsänderung steht jedem Mitglied das Recht der Kündigung innerhalb 4 Wochen nach Mitteilung zu.
 - b. Tod
 - c. Ausschließung. Ausschließungen von Mitgliedern werden vom Vorstand zusammen mit dem zuständigen Abteilungsausschuss vorgenommen.
- 2. Der Ausschluss erfolgt
 - a. Wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand sind oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachgekommen sind. Die Ausschließung entbindet nicht von den Forderungen des Vereins an den Ausgeschiedenen. In Härtefällen kann der Vorstand in Verbindung mit dem zuständigen Abteilungsausschuss Sonderregelungen treffen.
 - b. Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung oder gegen die jeweils gültigen Geschäftsordnungen.
 - c. Bei vereinsschädigendem Verhalten, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.
- 3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sein müssen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 4. Die Abteilungsausschüsse können bei Verstößen gegen die erlassenen Spielordnungen eine zeitlich begrenzte Ausschließung von den Spiel- und Sportübungen vornehmen. Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der Zahlung des Beitrages bis zum Wirksamwerden des Ausscheidens. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

Art. 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Vorstand
- 2. Abteilungsausschüsse
- 3. Gesamtvorstand
- 4. Mitgliederversammlung

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

Art. 8 Vorstand

- 1. Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand besteht aus
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden,
 - c. Hauptkassenwart
 - d. Hauptschriftführer
 - e. Abteilungsleiter
- 2. Der erste Vorsitzende allein, sowie der zweite Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, kann die entsprechende Position bis zur, in der nächsten Mitgliederversammlung möglichen Wahl von einem der übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch ausgeübt werden.
- 4. Bis zu einem Betrag von 10.000,00 € ist der 1. Vorsitzende, stellvertretend der 2. Vorsitzende zur Verfügung in Vertretung des Vereins berechtigt. Für über diesen Betrag hinausgehende, bindende Verpflichtungen sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich. Zur Verfügung über Grundstücke, Gebäude und sonstige Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 50.000,00 € verpflichten, ist der Vorstand nur mit Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung berechtigt. Ausnahme hiervon sind außergewöhnliche Maßnahmen, z.B. zwingende Reparaturen, um Schaden vom Verein abzuwenden. Der 1. oder der 2. Vorsitzende haben das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen und an Sitzungen aller Organe des Vereins teilzunehmen.
- 5. Der Vorstand erstellt in Verbindung mit den Abteilungsausschüssen den Jahresetat. Zur Geschäftsführung gibt er sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Abgrenzung der Aufgaben zwischen Vorstand und Abteilungsausschüssen geregelt ist.

Art. 9 Abteilungsausschüsse

- 1. Dem Abteilungsausschuss Tennis gehören an:
 - a. Der Abteilungsleiter
 - b. Sportwart
 - c. Jugendwart
- 2. Dem Abteilungsausschuss Ski gehören an:
 - a. Der Abteilungsleiter
 - b. Abteilungsschriftführer
 - c. Abteilungssportwart
- 3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können zusätzlich ein Revisor und drei Beisitzende in die jeweiligen Ausschüsse gewählt werden.
- 4. Die Abteilungsausschüsse haben die Geschäftsführung und Leitung der Abteilung nach innen zur Aufgabe. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung und Ausführung aller Satzungsbestimmungen sowie erlassener Geschäfts-, Haus- und Platzordnungen. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes bestimmt der Abteilungsausschuss eines seiner Mitglieder zu dessen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann auch die Ergänzungswahl erfolgt. Die Abteilungsausschüsse haben in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, maßgebende Beschlusskompetenz.

Art. 10 Gesamtvorstand

Dem jeweiligen Gesamtvorstand gehören an:

- a. Die Mitglieder des Vorstandes
- b. Die Mitglieder der Abteilungsausschüsse

Art. 11 Clubfunktionen für besondere Aufgaben

Die Mitglieder des Vorstands nach Art. 8 Nr. 1 können andere Clubmitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Clubfunktionen beauftragen. Diese offiziellen Clubfunktionen sind je nach Aufgabenbereich dem hierfür verantwortlichen Vorstand zugeordnet. Die Clubfunktionen für besondere Aufgaben können ehrenamtlich oder gegen Aufwandsentschädigung wahrgenommen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.

Art. 12 Mitgliederversammlung

- 1. Als satzungsgemäße Versammlungen, zu denen der Vorstand mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einlädt, gelten:
 - a. die ordentliche Mitgliederversammlung; sie findet jährlich in den Monaten Februar/März statt.
 - b. außerordentlich Mitgliederversammlungen.
- 2. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
- 3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist:
 - a. vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten.
 - b. vom Vorstand Rechnung zu legen.
 - c. über den vom Vorstand vorgelegten Jahresetat und über die Beitragsordnung Beschluss zu fassen.
 - d. alle 2 Jahre über die Entlastung des Vorstands zu beschließen und die Neuwahl des Vorstandes und der Abteilungsausschüsse vorzunehmen. Die Amtsperiode beginnt mit dem Tag der Neuwahl und dauert 2 Jahre.
 Zur Wahl des Vorstands und der Abteilungsausschüsse ist jeweils sowohl eine Blockwahl als auch die Abstimmung über jedes Vorstands- bzw. Ausschussmitglied gesondert möglich. Die Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln oder durch Handaufheben. Bei der Wahl des Vorstandes muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen beiden Kandidaten des ersten Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen erzielten. Ist eine Neuwahl des Vorstandes nicht möglich, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen anzuberaumen. Bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden bleibt der Vorstand auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt. Bei der Wahl der Abteilungsausschüsse sind nur die jeweiligen Abtei-

lungsmitglieder stimmberechtigt; es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

- 4. Bei Beschlussfassungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4–Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt. Sie müssen einberufen werden, wenn die einzelnen Abteilungsausschüsse oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe diese beim Vorstand beantragen.
- 6. Für die Einladung genügt jeweils eine Übermittlung in Textform, insbesondere auch per E-
- 7. Bei stattfindenden Mitgliederversammlungen müssen die Mitglieder nicht mehr zwingend anwesend sein. Stattdessen kann der Vereinsvorstand den Mitgliedern ermöglichen:
 - an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Art. 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die in allen Sitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 14 Mitgliedsbeiträge

Der STK Garching erhebt zur Deckung seiner im jeweils gültigen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Genaueres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Art. 15 Einnahmen, Ausgaben, Gewinne

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen, Aufnahmegebühren, Arbeitsund Sonderumlagen, ferner aus Überschüssen von Veranstaltungen, Mieten, freiwilligen Spenden usw. Die einzelnen Abteilungen verfügen selbständig über ihren zugewiesenen Etat. Über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 16 Haftung

- 1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen. Eine Haftung des Vereins besteht ferner nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden; die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Schäden durch Versicherungen gedeckt sind.

Art. 17 Auflösung des Vereins

Das Vermögen umfasst dessen ganzen Besitz, einschließlich des Vermögens aller Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Verein. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Für namens des Vereins abgeschlossene Verträge und Verpflichtungserklärungen haften Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.

Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen fällt der Stadt Garching zu oder für den Fall, dass die Stadt ablehnt, dem Bayerischen Landessportverband, mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Art. 18 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 9. März 1993 beschlossen und in der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 12.11.2021 geändert.

Sie tritt nach Genehmigung durch den Bayerischen Landessportverband und durch das Registergericht in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 3. Februar 1970, geändert am 14.11.1978, 28.02.1984, 6.02.1986 und 31.07.1991 außer Kraft. Grundlage dieser Satzung sind übrigen die Statuten des Bayerischen Skiverbandes sowie des Bayer. Tennisverbandes.

Garching, 12.11.2021